



Gemeinde Muhlen

**Reglement
über die Unterstützungsbeiträge an die
familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsreglement)**

vom 8. Juni 2018

(gültig ab 1. August 2018)

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Grundsatz	4
II	ANWENDUNGSBEREICH	4
§ 2	Kinderbetreuungsmodelle	4
§ 3	Qualität	4
§ 4	Anspruch	4
§ 5	Standort	4
§ 6	Transport	5
III	ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	5
§ 7	Angebot	5
§ 8	Wohnsitz	5
§ 9	Nachweis Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit.....	5
§ 10	Soziale Indikation.....	5
§ 11	Anspruchsberechtigte	5
§ 12	Grundlage zur Berechnung und Höhe des Anspruchs	5
§ 13	Konkubinat.....	6
IV	BERECHNUNG DES GEMEINDEBEITRAGES	6
§ 14	Gemeindebeitrag	6
§ 15	Normkosten	6
§ 16	Bereinigtes steuerbares Einkommen.....	6
§ 17	Quellensteuer	6
§ 18	Sonstige Vergütungen	6
§ 19	Änderung der persönlichen und/oder finanziellen Verhältnisse (Einkommen/Vermögen)	7
§ 20	Fehlende aktuelle Steuerdaten	7
V	VERFAHREN	7
§ 21	Bezahlung der Betreuungskosten	7
§ 22	Antrag auf Gemeindebeitrag	7
§ 23	Gesuchsunterlagen.....	7
§ 24	Berechnung des bereinigten steuerbaren Einkommens	8
§ 25	Berechnung des Unterstützungsbeitrages	8
§ 26	Entscheid.....	8
§ 27	Auszahlung des Gemeindebeitrages.....	8

VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 28	Rückerstattung.....	8
§ 29	Wegzug	8
§ 30	Sonderregelungen in begründeten Härtefällen.....	8
§ 31	Anpassung des Reglements	9
§ 32	Qualitätsprüfung	9
§ 33	Tagesfamilien	9
§ 34	Anforderungen / Ausbildung Betreuungsperson.....	9
§ 35	Rechtsmittel.....	9
§ 36	Inkraftsetzung	10
VII	ANHANG I.....	11

Die Einwohnergemeinde Muhen erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

¹ Um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern und/oder die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und Chancengerechtigkeit der Kinder zu verbessern (§ 1 Abs. 2 KiBeG), beteiligt sich die Gemeinde an den Betreuungskosten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (§ 4 Abs. 2 KiBeG).

² Die Gemeinde leistet ihren Beitrag direkt an die Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung) nach dem Normkostenmodell. Die Normkosten entsprechen den im Kanton Aargau marktüblichen Vollkosten, maximal die Normkosten gemäss § 15 pro Tag und Platz. Sie sind so bemessen, dass ein gut geführter Betrieb bei guter Auslastung kostendeckend arbeiten kann. Kostet der Betreuungsplatz mehr als die marktüblichen Vollkosten, so sind diese von den Antragstellern selber zu tragen.

II ANWENDUNGSBEREICH

§ 2 Kinderbetreuungsmodelle

¹ Dieses Reglement findet Anwendung für folgende Kinderbetreuungsmodelle:

- a) modulare Tagesstrukturen (Randstundenbetreuung, Mittagstisch)
- b) Kindertagesstätten (Kita, Kinderkrippen)
- c) Tagesfamilien
- d) Weitere vergleichbare Angebote nach Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat kann die Kinderbetreuungs-Institutionen näher definieren.

§ 3 Qualität

Der Gemeinderat erlässt Kriterien zur Qualifikation einer Institution gemäss § 3 Abs. 1 KiBeG und macht die Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig. Bei der Definition von Qualitätskriterien orientiert sich der Gemeinderat an den kantonalen Vorgaben, sofern solche vorhanden sind.

§ 4 Anspruch

Es besteht kein Anspruch auf Betreuungsbeiträge für Spielgruppen, Kinderhütendienste, Nannys, Babysitter oder private Hütendienste innerhalb der Verwandt- und Bekanntschaft.

§ 5 Standort

Die Betreuungsinstitution kann von den Erziehungsberechtigten frei gewählt werden. Der Standort kann auch ausserhalb von Muhen sein.

§ 6 Transport

Für den Transport in die ausgewählte und anerkannte Betreuungsinstitution sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Ein finanzieller Anspruch für den Transport besteht nicht.

III ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

§ 7 Angebot

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot sicher. Die Erziehungsberechtigten organisieren den Kinderbetreuungsplatz selbst. Der Standort der Kinderbetreuungs-Institutionen kann auch ausserhalb der Gemeinde Muhen liegen.

§ 8 Wohnsitz

Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Reglements haben erwerbstätige bzw. in Ausbildung stehende erziehungsberechtigte Eltern bzw. erziehungsberechtigte Elternteile mit Wohnsitz in der Gemeinde Muhen, wenn auch die Kinder Wohnsitz in der Gemeinde Muhen haben.

§ 9 Nachweis Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit

Die Erziehungsberechtigten sowie ihre Partnerinnen/Partner gemäss § 13 dieses Reglements müssen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit erbringen, soweit keine soziale Indikation nach § 1 Abs. 2 lit. b) KiBeG vorliegt. Ein finanzieller Beitrag wird nur für die Kinderbetreuung während der Arbeits- oder Ausbildungszeit geleistet. Als Mindestarbeitspensum gelten 120 Stellenprozente bei Paaren, respektive 20 Stellenprozente bei Alleinerziehenden. Ausbildungszeiten werden analog berücksichtigt.

§ 10 Soziale Indikation

Liegt eine soziale Indikation nach § 1 Abs. 2 lit. b) KiBeG vor, muss ein entsprechendes, vom Gemeinderat bewilligtes Gesuch vorliegen. Der Gemeinderat definiert die sozialen Indikationen.

§ 11 Anspruchsberechtigte

Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab zwei Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungskosten, respektive maximal bis zu den Normkosten gemäss § 15.

§ 12 Grundlage zur Berechnung und Höhe des Anspruchs

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und ihrer Partnerinnen / Partner (§ 13 dieses Reglements). Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Die Erziehungsberechtigten und ihre Partnerinnen/Partner (§ 13) verpflichten sich, ihre jährliche Steuererklärung jeweils termingerecht, d.h. entsprechend dem offiziellen Abgabetermin oder entsprechend dem bewilligten Termin gemäss Fristerstreckungsgesuch einzureichen. Der Anspruch verfällt bei verspäteter Einreichung.

§ 13 Konkubinat

Die Definition von Partnerinnen und Partnern gilt analog derjenigen der Prämienverbilligung (§7a der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 16. März 2016 [V KVGG]). Allfällige Änderungen in der V KVGG bleiben vorbehalten.

IV BERECHNUNG DES GEMEINDEBEITRAGES

§ 14 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten des Betreuungsangebotes. Für den Gemeindebeitrag massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen gemäss Tarifsysteem (siehe Anhang 1).

§ 15 Normkosten

Der Tarif orientiert sich an den Normkosten gemäss § 1 dieses Reglements. Die maximalen anrechenbaren Vollkosten betragen mit Datum der Einführung des Reglementes Fr. 115.00 pro Tag und Platz und können durch den Gemeinderat gemäss § 31 Abs. 2 angepasst werden.

§ 16 Bereinigtes steuerbares Einkommen

Für die Berechnung des Gemeindebeitrages wird auf das bereinigte steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten und ihrer Partnerinnen / Partner (§ 13) abgestellt. Dieses setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen analog den Bestimmungen zur Berechnung der Prämienverbilligung (§ 6 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15. Dezember 2015 [KVGG]) sowie einem Fünftel des steuerbaren Vermögens (§ 6 Abs. 2 KVGG) zusammen. Allfällige Änderungen im KVGG bleiben vorbehalten.

§ 17 Quellensteuer

Erziehungsberechtigte und ihre Partnerinnen / Partner (§ 13), welche der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise oder eine Kopie der Bescheinigung des Kantonalen Steueramts einzureichen.

§ 18 Sonstige Vergütungen

Leisten Arbeitgeber oder sonstige Institutionen oder Privatpersonen einen Beitrag an die Betreuungskosten, muss dies auf dem Antragsformular entsprechend deklariert werden. Die entsprechenden Beiträge werden von den Betreuungskosten abgezogen. Der Gemeindebeitrag wird auf dem verbleibenden Restbetrag berechnet. Erfolgen diese Vergütungen erst nach Antragsstellung, sind sie entsprechend § 19 Abs. 2 dieses Reglements zu melden.

§ 19 Änderung der persönlichen und/oder finanziellen Verhältnisse (Einkommen/Vermögen)

¹ Verändert sich das Erwerbseinkommen um mindestens 20 % während mindestens sechs Monaten, kann sowohl vom Gesuchsteller wie auch von der Gemeinde eine Neuberechnung des bereinigten steuerbaren Einkommens verlangt werden. Eine Anpassung der Beiträge an die Betreuungskosten auf Grund des veränderten Erwerbseinkommens erfolgt ab dem Monat, in dem die Einkommensveränderung eingetreten ist. Einkommensanpassungen, welche bereits bei Antragsstellung voraussehbar sind, können berücksichtigt werden.

² Änderungen der persönlichen und/oder finanziellen Verhältnisse, welche Einfluss auf die Ausrichtung des Unterstützungsbetrages haben, sind der Gemeinde unverzüglich, spätestens jedoch innert 60 Tagen zu melden.

§ 20 Fehlende aktuelle Steuerdaten

¹ Falls wegen Zuzugs nach Muhen keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchsteller eine Kopie der letzten definitiven Steuererklärung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

² Gesuchsteller, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

V VERFAHREN

§ 21 Bezahlung der Betreuungskosten

Die Erziehungsberechtigten entrichten die Betreuungskosten der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht. Gemeindebeiträge werden nur gegen Vorweisung der Quittung an die Erziehungsberechtigten zurückerstattet.

§ 22 Antrag auf Gemeindebeitrag

Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular beim Gemeinderat oder bei der von ihm delegierten Abteilung in der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 23 Gesuchsunterlagen

¹ Die Erziehungsberechtigten sowie ihre Partnerinnen / Partner (§ 13) sind verpflichtet sämtliche verlangten Dokumente, welche über die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse Auskunft geben und zur Prüfung des Gesuchs notwendig sind, zusammen mit dem Gesuch einzureichen. Das Gesuch wird erst geprüft, wenn alle verlangten Unterlagen vorliegen.

² Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Gemeinde mit Zahlungsnachweis spätestens ein Jahr, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung des Unterstützungsbeitrags eingereicht werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Nach Ablauf eines Jahres ab Rechnungsdatum verfällt jeglicher Beitragsanspruch.

§ 24 Berechnung des bereinigten steuerbaren Einkommens

¹ Die Berechnung des bereinigten steuerbaren Einkommens erfolgt gemäss § 16 dieses Reglements durch die zuständige Stelle der Gemeinde.

- a) Beim erstmaligen Gesuch nach der letzten rechtskräftigen Veranlagung inkl. Berücksichtigung der erwarteten Einkommensveränderung.
- b) Bei Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Steuerveranlagung.
- c) Bei Einkommens- und Vermögensveränderungen nach § 19 dieses Reglements.

§ 25 Berechnung des Unterstützungsbeitrages

Die Berechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf der Basis des bereinigten steuerbaren Einkommens und der Rechnung der Kinderbetreuungsinstitution für die Betreuungskosten. Es werden als Basis maximal die Kosten gemäss § 15 angerechnet.

§ 26 Entscheid

Bei Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm delegierte Abteilung in der Gemeindeverwaltung über den Antrag. Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

§ 27 Auszahlung des Gemeindebeitrages

Auf Grund des Entscheides nach § 26 dieses Reglements ist die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung berechtigt, die Zahlung des Gemeindebeitrages an die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Rückerstattung

Widerrechtlich bezogene Leistungen sind umgehend, spätestens jedoch innert 30 Tagen nach Feststellen der Widerrechtlichkeit, zurück zu erstatten.

Nach Ablauf dieser Frist fallen 5 Prozent Verzugszinsen an.

§ 29 Wegzug

Bei Wegzug des Kindes oder der erziehungsberechtigten Eltern bzw. erziehungsberechtigten Elternteile entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum.

§ 30 Sonderregelungen in begründeten Härtefällen

Auf ein schriftlich, begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat bei Härtefällen ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen. Ausnahmen in Härtefällen können nur genehmigt werden, wenn dadurch eine unmittelbare oder absehbare Abhängigkeit von der Sozialhilfe verhindert werden kann.

§ 31 Anpassung des Reglements

¹ Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient. Die Änderungen dürfen mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 dieses Reglements keine finanziellen Konsequenzen für die Bezüger und/oder die Gemeinde haben.

² Der Gemeinderat überprüft periodisch die Tarifabstufung sowie die Normkosten und kann diese auf Grund veränderter Rahmenbedingungen maximal um plus – minus 15 Prozent anpassen.

§ 32 Qualitätsprüfung

Eine Kindertagesstätte wird von der Gemeinde Muhen als anerkannt erachtet, sofern die Betriebsbewilligung nach der eidgenössischen Pflegekinderverordnung PAVO vorliegt.

§ 33 Tagesfamilien

Familien, die mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreuen und Betreuungszeiten von mehr als 20 Stunden pro Woche anbieten, gelten nicht als Tagesfamilie und benötigen eine Betriebsbewilligung gemäss Kindertagesstätten.

Die Rahmenbedingungen für die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien sind folgende:

- a) Die Tagesfamilien sind Mitglied einer Trägerorganisation.
- b) Die Trägerorganisation erfüllt die notwendigen gesetzlichen Anforderungen.
- c) Die Tagesfamilien erfüllen definierte Anforderungen bzw. Ausbildungen.

§ 34 Anforderungen / Ausbildung Betreuungsperson

¹ Betreuungspersonen in Tagesfamilien verfügen mindestens über

- a) eine anerkannte Grundausbildung (Basiskurs, mindestens 18 Stunden)
- b) einen Kurs für Notfälle bei Kleinkindern.
- c) Weiterbildungskurse, die regelmässig, mindestens alle zwei Jahre, besucht werden.
- d) eine gleichwertige pädagogische Ausbildung.

² Um einen Anspruch geltend machen zu können, müssen sich die Tagesfamilien beim Gemeinderat über das Vorhandensein der genannten Anforderungen ausweisen. Die entsprechende Betreuungsperson muss zusätzlich dem Gemeinderat einen Strafregisterauszug vorlegen. Der Gemeinderat kann auf Antrag und nach Prüfung eine provisorische Ausnahmebewilligung erteilen mit den entsprechenden Auflagen und Frist zur Erlangung der Anforderungen bzw. Ausbildung.

§ 35 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

§ 36 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2018.

GEMEINDERAT MUHEN

Gemeindeammann Gemeindegemeinderin

Andreas Urech Corinne Schär

VII ANHANG I

Tarifsystem zum Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Muhen

Bereinigtes steuerbares Einkommen und Vermögensanteil in Fr.	Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
bis 24'999	70%	30%
25'000 - 29'999	65%	35%
30'000 - 34'999	60%	40%
35'000 - 39'999	55%	45%
40'000 - 44'999	50%	50%
45'000 - 49'999	45%	55%
50'000 - 54'999	40%	60%
55'000 - 59'999	35%	65%
60'000 - 64'999	30%	70%
65'000 - 69'999	25%	75%
70'000 - 74'999	20%	80%
75'000 - 79'999	15%	85%
80'000 - 84'999	10%	90%
85'000 - 89'999	5%	95%
ab 90'000	0%	100%

Die maximalen anrechenbaren Vollkosten betragen mit Datum der Einführung des Reglementes Fr. 115.00 pro Tag und Platz. (§ 15)

Berechnungsbeispiel 1:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 85.00. Die Eltern haben ein bereinigtes steuerbares Einkommen von Fr. 52'000.00.

Anteil Gemeinde 40 %	Fr.	34.00
<u>Anteil Eltern 60 %</u>	<u>Fr.</u>	<u>51.00</u>
<u>Total</u>	<u>Fr.</u>	<u>85.00</u> (maximal effektive Kosten)

Berechnungsbeispiel 2:

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag Fr. 142.00. Die Eltern haben ein bereinigtes steuerbares Einkommen von Fr. 52'000.00.

Anteil Gemeinde 40 %	Fr.	46.00
<u>Anteil Eltern 60 %</u>	<u>Fr.</u>	<u>69.00 + 27.00</u>
<u>Total</u>	<u>Fr.</u>	<u>115.00</u> (maximal Normkosten)

Die Differenz von den Vollkosten (Fr. 142.00) zu den Normkosten (Fr. 115.00) in der Höhe von Fr. 27.00 sind zusätzlich von den Eltern zu bezahlen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2018